



**Botschaft zur Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wilderswil
Montag, 11. Dezember 2017, 20.15 Uhr, Mehrzwecksaal, Allmendstrasse 2a**

Liebe Stimmbürgerinnen, liebe Stimmbürger

An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 sind folgende Geschäfte traktantiert:

1. Budget 2018
Beratung und Genehmigung des Budgets 2018. Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer. Orientierung über das Investitionsbudget
2. Wahlen
Wiederwahl des Rechnungsprüfungsorgans (externe Revisionsstelle) für die Amtsdauer der Jahre 2018 – 2023
3. Gemeinnützige Genossenschaft Alterswohnungen Wilderswil: Verkauf der Baurechtsparzelle Nr. 2079 (Kompetenzerteilung an den Gemeinderat)
4. Eissportzentrum Bödeli, Beteiligung an der Trägerschaft
 - a) Bewilligung einer Beteiligung am Aktienkapital von Fr. 91'000.00
 - b) Bewilligung der wiederkehrenden Ausgaben (Betrieb und Werterhalt) von jährlich Fr. 24'600.00
 - c) Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zur Umsetzung der Beteiligung, insbesondere zum Abschluss des Gesellschaftsvertrages
5. Orientierungen
6. Verschiedenes

Der Gemeinderat freut sich, Sie an der Gemeindeversammlung begrüßen zu können und dankt für Ihr Interesse.

Die Unterlagen zum Traktandum 1 können bei der Finanzverwaltung eingesehen werden.

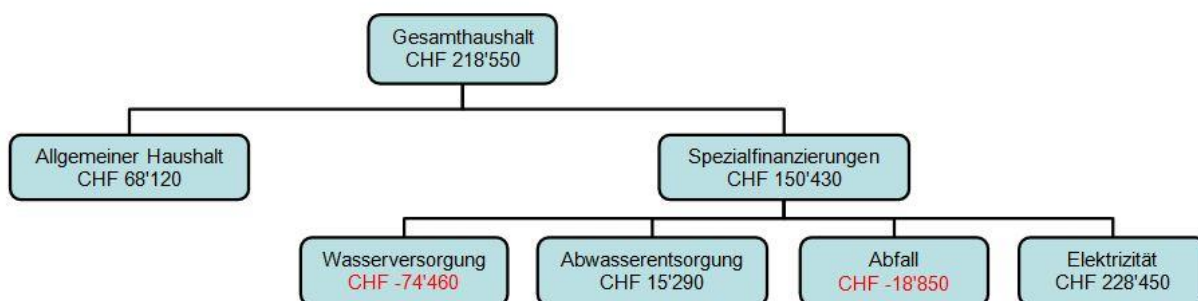
Ebenfalls wurde die detaillierte Broschüre zum Budget 2018 auf der Website der Gemeinde (www.wilderswil.ch, Gemeindeverwaltung/Finanzverwaltung) aufgeschaltet. Selbstverständlich drucken wir Ihnen die Broschüre auch gerne aus.

1. Budget 2018

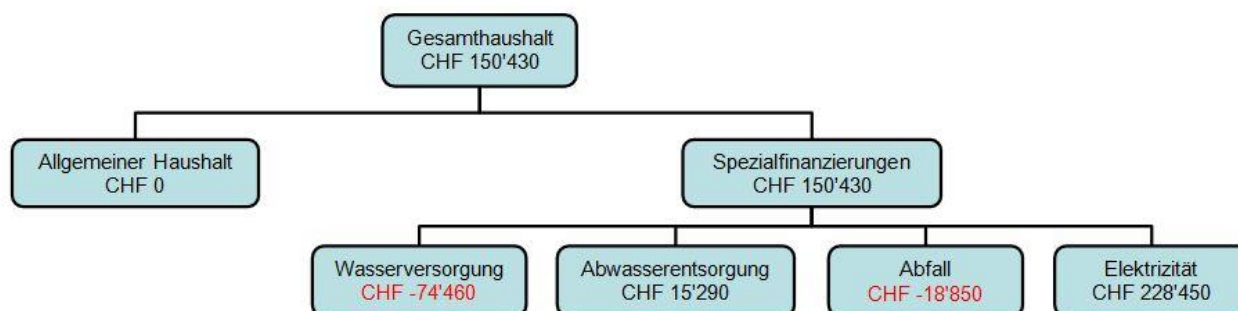
Beratung und Genehmigung des Budgets 2018. Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer. Orientierung über das Investitionsbudget

Auf einen Blick (Management Summary)

- Das Budget 2018
 - wurde zum dritten Mal nach dem **neuen Rechnungslegungsmodell HRM2** erstellt.
 - basiert auf einer **unveränderten Steueranlage von 1.69 Einheiten** und ebenfalls **unveränderten Liegenschaftssteuer von 1.50 Promille des amtlichen Wertes**.
- Der Gesamthaushalt schliesst **vor den zusätzlichen Abschreibungen** von Fr. 68'120.00 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 218'550.00 ab.
- Im **allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt)** wird vor den zusätzlichen Abschreibungen ein Ertragsüberschuss von Fr. 68'120.00 ausgewiesen.
- Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen schliessen mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 150'430.00 ab.
- Die Ergebnisse sehen **vor** den zusätzlichen Abschreibungen im Detail wie folgt aus:



- Nach HRM2 müssen **zusätzliche Abschreibungen** (Art. 84 GV) vorgenommen werden, wenn im allgemeinen Haushalt ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.
- Da im allgemeinen Haushalt Nettoinvestitionen von Fr. 1'990'000.00 vorgesehen sind und lediglich ordentliche Abschreibungen von Fr. 267'610.00 anfallen, müssen **zusätzliche Abschreibungen von Fr. 68'120.00** vorgenommen werden.
- Das Budget 2018 sieht somit im Gesamthaushalt **nach Vornahme der zusätzlichen Abschreibungen**, bei einem Aufwand von Fr. 11'691'580.00 und einem Ertrag von Fr. 11'842'010.00, einen **Ertragsüberschuss von Fr. 150'430.00** vor.
- Die Ergebnisse sehen **nach** Vornahme der zusätzlichen Abschreibungen wie folgt aus:



- Unter Berücksichtigung der Budgets 2017 und 2018 wird das Eigenkapital per 31. Dezember 2018 voraussichtlich zirka 2,8 Millionen Franken betragen, was rund 10 Steueranlagezehnteln entspricht.

Abschreibungen

Das am 1. Januar 2016 bestehende Verwaltungsvermögen wurde zu Buchwerten in HRM2 übernommen:

Das bestehende Verwaltungsvermögen von Fr. 2'337'333.48
wird innert **8 Jahren**

d.h. ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2023
linear abgeschrieben.

Dies ergibt einen jährlichen **Abschreibungssatz** von **12,50%**
oder **Fr. 292'166.70**

davon Abschreibungen allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt) Fr. 235'505.75
davon Abschreibungen Spezialfinanzierung Feuerwehr Fr. 56'660.95

Allgemeines

Dem Budget 2018 liegen folgende Ansätze zu Grunde:

In der Kompetenz der Gemeindeversammlung

Steueranlage:	1.69 Einheiten	unverändert
Liegenschaftssteuer:	1.50 Promille des amtlichen Wertes	unverändert

In der Kompetenz des Gemeinderates

Wassergebühren:			
Grundgebühr	nach Verbrauch	Fr.60.00 – 1'600.00	unverändert
Verbrauchsgebühr	pro m3	Fr. 0.75	unverändert

Abwassergebühren:			
Grundgebühr	nach Abwasseranfall	Fr.80.00 – 1'700.00	unverändert
Verbrauchsgebühr	pro m3	Fr. 1.00	unverändert

Abfallgebühren:			
Grundgebühr	pro Haushalt	Fr. 60.00	unverändert
Grundgebühr	pro Ferienbett	Fr. 12.00	unverändert
Grundgebühr	pro Gewerbebetrieb	Fr. 60.00	unverändert
Sackgebühr	gemäss Tarifen AVAG		

Elektrizitätsgebühren:			
Gemäss Gebührenverordnung zum Elektrizitätsreglement gültig ab 01.01.2018			

Feuerwehr:			
Ersatzabgabe	18.0% der einfachen Steuer		unverändert
	Maximum	Fr. 450.00	unverändert
	Minimum	Fr. 100.00	unverändert

Hundetaxe:			
Hundetaxe	pro Hund	Fr. 90.00	unverändert

Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens:			
Jährliche Einlage	1.0 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes		unverändert

Interne Verzinsungen:			
Auf Sonderrechnungen	Zurschmiede-Fonds, Lehrstipendienfonds	2.50%	unverändert
	Reisekassen Primar- und Sekundarstufe	0.25%	unverändert
	Vermögenswerte der Schule	0.25%	unverändert
Auf Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, Abfall, Feuerwehr)		1.00%	unverändert
Auf Liegenschaften Finanzvermögen		1.50%	unverändert

Das Budget 2018 sieht für den Gesamthaushalt folgendes Ergebnis vor:

Total Aufwand	Fr.	11'691'580.00
Total Ertrag	Fr.	11'842'010.00
Total Ertragsüberschuss	Fr.	150'430.00

Nach HRM2 muss das Budget für den **Gesamthaushalt**, d.h. das Ergebnis **vor** Abschluss der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser, Abfall und Elektrizität ausgewiesen und von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Nach HRM1 war es noch das Ergebnis **Allgemeiner Haushalt**, d.h. das Ergebnis **nach** Abschluss der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)

Das Ergebnis für den **allgemeinen Haushalt** (=Steuerhaushalt, d.h. Gesamthaushalt abzüglich die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen) rechnet **vor** den zusätzlichen Abschreibungen mit einem **Ertragsüberschuss** von **Fr. 68'120.00**. Nach HRM2 müssen **zusätzliche Abschreibungen** (Art. 84 GV) vorgenommen werden, wenn im allgemeinen Haushalt ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. Da im allgemeinen Haushalt Nettoinvestitionen von Fr. 1'990'000.00 vorgesehen sind und lediglich ordentliche Abschreibungen von Fr. 267'610.00 anfallen, müssen **zusätzliche Abschreibungen** von **Fr. 68'120.00** vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung der Budgets 2017 und 2018 wird das Eigenkapital per 31. Dezember 2018 voraussichtlich zirka 2,8 Millionen Franken betragen, was rund 10 Steueranlagezehnteln entspricht.

Personalaufwand

Die Ausgangslage bildet der Personalaufwand Stand August 2017. Für das Jahr 2018 wurde keine Teuerung berücksichtigt. Der Teuerungsausgleich stützt sich gemäss Personalreglement auf den Teuerungsausgleich beim Kantonspersonal. Über die definitive Höhe entscheidet der Regierungsrat des Kantons Bern jeweils erst Anfang Dezember. Für individuelle Gehaltserhöhungen wurden 0.75 % der Lohnsumme berücksichtigt. Zudem wurden die Auswirkungen des degressiven Gehaltsaufstiegs einberechnet (analog Kantonspersonal). Die Lohnsumme bei der Tagesschule musste aufgrund der angepassten Betriebszeiten um Fr. 19'000.00 erhöht werden. Im Vergleich zum Budget 2016 erhöht sich der Personalaufwand von Fr. 1'923'050.00 im Budget 2017 auf Fr. 1'956'070.00 im Budget 2018.

Sach- und übriger Betriebsaufwand

Die auf den Maximalbetrag von Fr. 50'000.00 erhöhte Aktivierungsgrenze (Steuerhaushalt) verursacht in einzelnen Positionen Mehraufwand. Bis 2015 wurden Finanzvorfälle mit Investitionscharakter ab Fr. 25'000.00 grundsätzlich der Investitionsrechnung belastet. Durch die Verbuchung zulasten der Erfolgsrechnung werden diese Aufwände sofort abgeschrieben. Dem Mehraufwand steht jedoch gleichzeitig eine längerfristige Entlastung der Erfolgsrechnung gegenüber (kein planmässiger, linearer Abschreibungsaufwand). Der Mehraufwand in der Sachgruppe 310 ist hauptsächlich auf die gesetzlich vorgeschriebenen höheren Zuschläge für erneuerbare Energie in der Elektrizität zurückzuführen. Im Vergleich zum Budget 2016 erhöht sich der Sach- und übrige Betriebsaufwand von Fr. 3'363'020.00 im Budget 2017 auf Fr. 3'603'150.00 im Budget 2018.

Steuerertrag

Die Steueranlage für Steuern auf Einkommen und Vermögen wurde 2015 von 1.74 Einheiten auf 1.69 Einheiten gesenkt. Gleichzeitig wurden die Liegenschaftssteuern von 1.20 Promille des amtlichen Wertes auf 1.50 Promille erhöht. Für 2018 sollen die Steueranlage und die Liegenschaftssteuern unverändert bleiben. Die Jahresrechnung 2016 sowie die aktuellen Prognosen für das Jahr 2017 aufgrund der 1. und 2. Rate 2017 bilden die Grundlage für das Budget 2018. Bei den Steuern der natürlichen Personen wurde eine kleine Zuwachsrate von 0,5% budgetiert. Aufgrund der aktuell höheren Prognose für das Jahr 2017 wird für 2018 betragsmässig ein Zuwachs erwartet. Gegenüber der Rechnung 2016 wurde mit höheren Steuern gerechnet. Bei den Steuern der juristischen Personen wird gegenüber dem Budget 2017 mit einem kleinen Zuwachs gerechnet und liegt im Bereich des Steuerertrages in der Rechnung 2016.

Finanz- und Lastenausgleich

Am 1. Januar 2012 trat das revidierte Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG 2012) in Kraft. Diese Änderung hat grossen Einfluss auf den Finanzhaushalt der Gemeinden. Gegenüber dem

Budget 2017 resultiert bei den Lastenverteilern Lehrergehälter, Sozialhilfe, Neue Aufgabenteilung, Ergänzungsleistungen, Familienzulagen und öffentlicher Verkehr eine Mehrbelastung von Fr. 133'000.00. Wilderswil erhält im Jahr 2018 gemäss den Prognosen Geld aus dem kantonalen Finanzausgleich im Betrag von Fr. 775'000.00. Dies ist gegenüber dem Budget 2017 unverändert. Finanz- und Lastenausgleich zusammengerechnet ergeben eine Mehrbelastung gegenüber 2017 von Fr. 133'000.00.

Investitionen

Das Investitionsbudget dient der Information und als Grundlage für die Berechnungen der Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen). In der Investitionsrechnung werden Investitionen erfasst, welche über der vom Gemeinderat beschlossenen Aktivierungsgrenze liegen (siehe Ziffer 1.3). Für diese Ausgaben sind dem zuständigen Organ (Gemeinderat, Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) Verpflichtungskredite zu beantragen. Damit ist gewährleistet, dass die zuständige Behörde zu sämtlichen Investitionen Stellung nehmen kann.

Die Definition "Investition" gemäss Fachempfehlung der Finanzdirektion lautet:

- Mehrjährige Nutzungsdauer
- Schaffung dauerhafter Vermögenswerte
- Aktivierung als Verwaltungsvermögen

Total Investitionsausgaben	Fr.	4'370'000.00
- Total Investitionseinnahmen	Fr.	- 530'000.00
Total Nettoinvestitionen	Fr.	3'840'000.00
davon allgemeiner Haushalt	Fr.	1'990'000.00
davon Spezialfinanzierungen	Fr.	1'850'000.00

Aufgrund der Nettoinvestitionen fallen Kapitalkosten, d.h. Abschreibungen von Fr. 98'300.00 und Zinsen von Fr. 37'000.00 an. Die neuen Investitionen werden unter HRM2 linear nach Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen beginnen im Jahr der Inbetriebnahme des Werkes. Für 2018 sind folgende planmässigen Abschreibungen auf neuem Verwaltungsvermögen, welches 2018 in Betrieb genommen wird, budgetiert:

Allgemeiner Haushalt	Fr.	32'100.00
Spezialfinanzierungen	Fr.	66'200.00
Total planmässige Abschreibungen neues Verwaltungsvermögen	Fr.	98'300.00

Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

Erfolgsrechnung

Betrieblicher Aufwand	Fr.	11'191'750.00
Betrieblicher Ertrag	Fr.	11'307'020.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	Fr.	115'270.00
Finanzaufwand	Fr.	137'000.00
Finanzertrag	Fr.	215'180.00
Ergebnis aus Finanzierung	Fr.	77'880.00
Operatives Ergebnis	Fr.	193'150.00
Ausserordentlicher Aufwand	Fr.	108'720.00
Ausserordentlicher Ertrag	Fr.	66'000.00
Ausserordentliches Ergebnis	- Fr.	42'720.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	Fr.	150'430.00

Investitionsrechnung

Investitionsausgaben (SG 690)	Fr.	4'370'000.00
Investitionseinnahmen (SG 590)	- Fr.	530'000.00
Ergebnis Investitionsrechnung	Fr.	3'840'000.00

Finanzierungsergebnis

Selbstfinanzierung:

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	Fr.	150'430.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	+ Fr.	390'510.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	+ Fr.	530'000.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	- Fr.	124'150.00
WB Darlehen VV	+ Fr.	0.00
WB Beteiligungen VV	+ Fr.	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	+ Fr.	8'000.00
Einlagen in das Eigenkapital	+ Fr.	108'720.00
Aufwertung Finanzvermögen	- Fr.	0.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	- Fr.	66'000.00
Selbstfinanzierung	Fr.	997'510.00

Nettoinvestitionen:

Ergebnis Investitionsrechnung	Fr.	3'840'000.00
-------------------------------	-----	--------------

Finanzierungsergebnis - Fr. **2'842'490.00**

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Betrieblicher Aufwand	Fr.	7'744'380.00
Betrieblicher Ertrag	Fr.	7'713'320.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- Fr.	31'060.00
Finanzaufwand	Fr.	136'400.00
Finanzertrag	Fr.	210'180.00
Ergebnis aus Finanzierung	Fr.	73'780.00
Operatives Ergebnis	Fr.	42'720.00

Ausserordentlicher Aufwand	Fr.	108'720.00
Ausserordentlicher Ertrag	Fr.	66'000.00
Ausserordentliches Ergebnis	- Fr.	42'720.00

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Fr. **0.00**

Das Ergebnis für den allgemeinen Haushalt (=Steuerhaushalt, d.h. Gesamthaushalt abzüglich die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen) rechnet vor den zusätzlichen Abschreibungen mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 68'120.00. Nach HRM2 müssen zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV) vorgenommen werden, wenn im allgemeinen Haushalt ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. Da im allgemeinen Haushalt Nettoinvestitionen von Fr. 1'990'000.00 vorgesehen sind und lediglich ordentliche Abschreibungen von Fr. 267'610.00 anfallen, müssen zusätzliche Abschreibungen von Fr. 68'120.00 vorgenommen werden. Die Erfolgsrechnung im steuerfinanzierten Bereich schliesst somit ausgeglichen ab. Unter Berücksichtigung des Budgets 2017 und 2018 wird das Eigenkapital per 31. Dezember 2018 voraussichtlich zirka 2,8 Millionen Franken betragen, was rund 10 Steueranlagezehnteln entspricht.

Ergebnis Spezialfinanzierung Wasser

Betrieblicher Aufwand	Fr.	453'660.00
Betrieblicher Ertrag	Fr.	378'500.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- Fr.	75'160.00
Finanzaufwand	Fr.	0.00
Finanzertrag	Fr.	700.00
Ergebnis aus Finanzierung	Fr.	700.00
Operatives Ergebnis	- Fr.	74'460.00

Ausserordentlicher Aufwand	Fr.	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	Fr.	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	Fr.	0.00

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung - Fr. **74'460.00**

Nach HRM2 müssen die Anschlussgebühren Wasserversorgung neu in der Erfolgsrechnung aufgenommen und vollständig der Spezialfinanzierung Werterhalt (SF WE) gutgeschrieben werden. Ab 01.01.2016 können die Anschlussgebühren an die jährliche Einlage in den Werterhalt angerechnet werden, worauf verzichtet wird. Die Einlage in die SF WE beträgt seit 2015 60% der jährlichen Werterhaltungskosten. Die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungswerten betragen voraussichtlich Fr. 14'000.00. Dieser Betrag darf der SF WE entnommen werden. Nach HRM2 dürfen in den Spezialfinanzierungen keine zusätzlichen Abschreibungen mehr getätigt werden, womit neu nebst der Spezialfinanzierung Werterhalt auch Verwaltungsvermögen vorhanden sein wird. Der Aufwandüberschuss von Fr. 74'460.00 muss dem Eigenkapital der Wasserversorgung entnommen werden. Das Eigenkapital der Wasserversorgung beträgt somit unter Berücksichtigung des Budgets 2017 und 2018 per Ende 2018 voraussichtlich zirka Fr. 180'000.00. Der Tarif für die Wassergrundgebühren wurde auf 01.01.2016 geändert. Für 2018 ist keine Tarifänderung vorgesehen.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser

Betrieblicher Aufwand	Fr.	508'610.00
Betrieblicher Ertrag	Fr.	524'800.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	Fr.	16'190.00
Finanzaufwand	Fr.	900.00
Finanzertrag	Fr.	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	- Fr.	900.00
Operatives Ergebnis	Fr.	15'290.00
Ausserordentlicher Aufwand	Fr.	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	Fr.	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	Fr.	0.00

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Fr. **15'290.00**

Nach HRM2 müssen die Anschlussgebühren Abwasserentsorgung neu in der Erfolgsrechnung aufgenommen und vollständig der Spezialfinanzierung Werterhalt (SF WE) gutgeschrieben werden. Ab 01.01.2016 können die Anschlussgebühren an die jährliche Einlage in den Werterhalt angerechnet werden, worauf verzichtet wird. Die Einlage in die SF WE beträgt seit 2015 60% der jährlichen Werterhaltungskosten. Die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungswerten betragen voraussichtlich Fr. 16'800.00. Dieser Betrag darf der SF WE entnommen werden. Nach HRM2 dürfen in den Spezialfinanzierungen keine zusätzlichen Abschreibungen mehr getätigt werden, womit neu nebst der Spezialfinanzierung Werterhalt auch Verwaltungsvermögen vorhanden sein wird. Der Ertragsüberschuss von Fr. 15'290.00 muss ins Eigenkapital der Abwasserentsorgung eingelegt werden. Das Eigenkapital der Abwasserentsorgung beträgt somit unter Berücksichtigung des Budgets 2017 und 2018 per Ende 2018 voraussichtlich zirka Fr. 390'000.00. Der Tarif für die Abwassergrundgebühren wurde auf 01.01.2016 geändert. Für 2018 ist keine Tarifänderung vorgesehen.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

Betrieblicher Aufwand	Fr.	312'350.00
Betrieblicher Ertrag	Fr.	289'200.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- Fr.	23'150.00
Finanzaufwand	Fr.	0.00
Finanzertrag	Fr.	4'300.00
Ergebnis aus Finanzierung	Fr.	4'300.00
Operatives Ergebnis	- Fr.	18'850.00
Ausserordentlicher Aufwand	Fr.	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	Fr.	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	Fr.	0.00

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung - Fr. **18'850.00**

Aufgrund der Ertragsüberschüsse in den vergangenen Jahren und des hohen Eigenkapitals in der Spezialfinanzierung Abfall wurden die Grundgebühren auf 2016 gesenkt. Aufgrund der reduzierten

Grundgebühren resultiert in der Spezialfinanzierung Abfall ein Aufwandüberschuss von Fr. 18'850.00 Dieser muss der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich (Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abfall) entnommen werden. Das Eigenkapital der Abfallentsorgung beträgt somit unter Berücksichtigung des Budgets 2017 und 2018 per Ende 2018 voraussichtlich zirka Fr. 380'000.00.

Ergebnis Spezialfinanzierung Elektrizität

Betrieblicher Aufwand	Fr.	2'172'750.00
Betrieblicher Ertrag	Fr.	2'401'200.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	Fr.	228'450.00
Finanzaufwand	Fr.	0.00
Finanzertrag	Fr.	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	Fr.	0.00
Operatives Ergebnis	Fr.	228'450.00
Ausserordentlicher Aufwand	Fr.	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	Fr.	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	Fr.	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	Fr.	228'450.00

Die Elektrizitäts- und Netznutzungstarife werden 2018 für die Haushalte wie folgt angepasst:

- Energiepreise: **Reduktion** Hochtarif um 1.00 Rp./kWh
Reduktion Niedertarif um 0.60 Rp./kWh
- Netznutzungspreise: unverändert
- Gesetzliche Abgaben: **Erhöhung** um 0.72 Rp./kWh
- Gemeindeabgabe: unverändert

Mit der Reduktion der Energiepreise um 1.00 Rp./kWh beim Hochtarif und um 0.60 Rp./kWh beim Niedertarif kann die Erhöhung der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben um 0.72 Rp./kWh kompensiert werden. Für die Haushaltkunden sinken die Energiekosten insgesamt somit um 0.28 Rp./kWh beim Hochtarif und steigen um 0.12 Rp./kWh beim Niedertarif. Die Elektrizitätspreise bleiben in Wilderswil weiterhin sehr attraktiv. Die Gemeindeabgabe bleibt unverändert bei 1.65 Rp./kWh, was einen Betrag von zirka Fr. 200'000.00 zugunsten des allgemeinen Haushalts ergibt. Der budgetierte Ertragsüberschuss 2018 von Fr. 228'450.00 (budgetierter Ertragsüberschuss 2017 Fr. 182'870.00) wird ins Eigenkapital der Elektrizität eingelegt. Das Eigenkapital erhöht sich um diese Beträge und wird voraussichtlich Ende 2018 zirka Fr. 1'200'000.00 betragen.

Die detaillierte Broschüre zum **Budget 2018** kann bei der Finanzverwaltung bezogen oder auf der Website der Gemeinde (www.wilderswil.ch, Gemeindeverwaltung/Finanzverwaltung) eingesehen werden. Selbstverständlich drucken wir Ihnen die Broschüre auch gerne aus.

Antrag des Einwohnergemeinderates

Der Einwohnergemeinderat beantragt den Stimmberechtigten:

1. Genehmigung der Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.69 Einheiten
2. Genehmigung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.50 Promille des amtlichen Wertes
3. Genehmigung des Budgets 2018 bestehend aus:

	Aufwand		Ertrag	
Gesamthaushalt	Fr.	11'691'580.00	Fr.	11'842'010.00
Ertragsüberschuss		150'430.00	Fr.	
Allgemeiner Haushalt	Fr.	8'237'310.00	Fr.	8'237'310.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss		0.00	Fr.	0.00
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Fr.	453'660.00	Fr.	379'200.00
Aufwandüberschuss			Fr.	74'460.00
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	Fr.	509'510.00	Fr.	524'800.00
Ertragsüberschuss		15'290.00	Fr.	

Spezialfinanzierung Abfall Aufwandüberschuss	Fr.	312'350.00	Fr.	293'500.00 18'850.00
Spezialfinanzierung Elektrizität Ertragsüberschuss	Fr.	2'178'750.00	Fr.	2'407'200.00
	Fr.	228'450.00		

2. Wahlen

Wiederwahl des Rechnungsprüfungsorgans (externe Revisionsstelle) für die Amtsdauer der Jahre 2018-2023

1. Situation, Ausgangslage

Nach Artikel 10, Buchstabe d) der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017 ist das Rechnungsprüfungsorgan ein Organ der Gemeinde. Weiter wird in Artikel 38, Absatz 1, Buchstabe a) der Gemeindeordnung festgelegt, wonach die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde wählen. Im Rahmen des Kontrollbesuches durch das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli wurde festgestellt, dass die Wiederwahl des Rechnungsprüfungsorgans notwendig ist. Die entsprechenden Gesetzesartikel (Artikel 34, Absätze 1 und 2, des Gemeindegesetzes des Kantons Bern) sind einerseits nicht klar formuliert und legen andererseits subsidiär die maximale Amtsdauer fest. Da in unserer Gemeindeordnung keine maximale Amtsdauer für das Rechnungsprüfungsorgan festgelegt ist, konnte davon ausgegangen werden, dass keine Wiederwahl nötig ist. Diese Gesetzesauslegung wurde nun zusammen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern korrigiert. Die ROD Treuhand (Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG, Urtenen-Schönbühl) ist seit dem 1. Januar 2005 als Revisionsstelle in unserer Gemeinde eingesetzt. Gestützt auf die bisher sehr bewährte und konstruktive Zusammenarbeit mit der ROD Treuhand – unter anderem können im Rahmen der Rechnungsrevisionen jeweils sehr wertvolle Quervergleiche mit anderen Gemeinden gezogen werden – ist der Gemeinderat Wilderswil klar der Meinung, die Aufgaben der Revisionsstelle weiterhin der ROD Treuhand zu übertragen.

2. Voraussetzungen für die Wählbarkeit

In Artikel 32, Absätze 1 und 2, der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017 sind die Voraussetzungen für die Wählbarkeit wie folgt festgelegt:

- Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte, professionelle und verwaltungsunabhängige Revisionsstelle betraut
- Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden

Antrag des Einwohnergemeinderates

Der Einwohnergemeinderat Wilderswil beantragt den Stimmberechtigten die Wiederwahl der ROD Treuhand (Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG, Urtenen-Schönbühl) als Rechnungsprüfungsorgan für die Amtsdauer der Jahre 2018-2023.

3. Gemeinnützige Genossenschaft Alterswohnungen Wilderswil: Verkauf der Baurechtsparzelle Nr. 2079 (Kompetenzerteilung an den Gemeinderat)

1. Rückblick, Entstehung, Erwerb, Grenzänderung

Die Einwohnergemeinde Wilderswil hat die Parzelle Nr. 820 am 5. Mai 1999 käuflich erworben und am 25. Januar 2000 in einem Tauschvertrag mit dem unmittelbaren Nachbargrundstück deren Fläche optimiert. Das im Handänderungsvertrag vom 5. Mai 1999 eingetragene Gewinnanteilsrecht ist für die Fläche in der Bauzone nach fünf Jahren (= am 9. Juli 2004) und für die Fläche in der Landwirtschaftszone nach 15 Jahren (= am 9. Juli 2014) verstrichen. Am 18. Juni 2002 wurde im Rahmen eines Baurechtsvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Wilderswil und der Gemeinnützigen Genossenschaft Alterswohnungen Wilderswil das selbständige und dauernde Baurecht auf der Bau-

rechtsparzelle Nr. 2079 eingeräumt zur „Errichtung und Beibehaltung einer Baute für Alterswohnungen/Spitexstützpunkt“. Das Baurecht ist als Last auf Parzelle Nr. 820 eingetragen bis am 30. Juni 2102 (= für 100 Jahre). Mit dem Grenzänderungsvertrag vom 20. Januar 2005 reduzierte sich die ursprüngliche Fläche von 734 m² auf noch 693 m². Dieser Vertrag diente der damaligen Verbreiterung im Einmündungsbereich Schulgässli-Hauptstrasse.

2. Situationsplan



3. Entwicklung Baurechtszins, Ausgangslage

Bereits beim Abschluss des Baurechtsvertrages am 18. Juni 2002 wurde vereinbart, wonach die Baurechtsnehmerin (Genossenschaft Alterswohnungen Wilderswil) während den ersten fünf Jahren (= bis am 30. Juni 2007) keinen Baurechtszins zu bezahlen hat und nach Ablauf dieser Frist der Gemeinderat aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde und der Genossenschaft zu entscheiden hat, ob und in welchem Umfang der Baurechtszins künftig erhoben wird. Als Grundlage für die Berechnung des Baurechtszinses wurde damals ein m²-Preis von Fr. 300.00 (damalige Fläche 734 m², Berechnungssumme Fr. 220'200.00) festgelegt, welcher einen Baurechtszins von jährlich Fr. 9'358.50 (Zinssatz damals 4.25%) ergeben hätte. Im Vertrag wurde das Recht eingeräumt, den Bodenwert gestützt auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und die Wertveränderung von Grund und Boden erstmals im Jahr 2007 und anschliessend alle fünf Jahre anpassen zu können. Der Gemeinderat hat am 20. Dezember 2006 beschlossen, weitere fünf Jahre (= bis am 30. Juni 2012) auf den Baurechtszins zu verzichten. Mit der Fusion des Vereins Spitex-Dienste Wilderswil zum Spitexverein Interlaken und Umgebung per 1. Januar 2008 wurde am 13. Juni 2007 beschlossen, der neuen Organisation den anteilmässigen Baurechtszins (Miteigentumsquote 10/100) ab dem 1. Januar 2008 in Rechnung zu stellen (ausmachend damals Fr. 715.65/Jahr). Am 14. Dezember 2011 hat der damalige Gemeinderat wiederum beschlossen, zu Gunsten der Genossenschaft Alterswohnungen Wilderswil weitere fünf Jahre (= bis am 30. Juni 2017) auf den Baurechtszins zu verzichten. In den vergangenen 15 Jahren hat die Einwohnergemeinde zu Gunsten der Genossenschaft Alterswohnungen Wilderswil und sicher auch als grosses Zeichen der Solidarität gegenüber der älteren Wohnbevölkerung auf Einnahmen von knapp Fr. 95'000.00 (abzüglich Einnahmen aus dem anteilmässigen Baurechtszins des Spitexvereins Interlaken und Umgebung von insgesamt ca. 7'150.00) verzichtet.

4. Feststellung der Revisionsstelle

Das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde (ROD Treuhand) hat anlässlich der Zwischenrevision vom 6. Dezember 2016 im Rahmen einer Schwerpunktprüfung die vorhandenen Baurechtsverträge eingesehen und unter anderem die Frage geklärt, ob Anpassungen der Landpreise aufgrund der veränderten Verhältnisse vorgenommen werden. Da in den letzten 15 Jahren die Baurechtszinse erlassen wurden (vgl. Ziffer 2), konnte auch auf die Anpassung der Landpreise verzichtet werden.

5. Gesuch der Genossenschaft Alterswohnungen Wilderswil

Die Verantwortlichen der Genossenschaft Alterswohnungen Wilderswil haben am 9. Dezember 2016 zu Händen des Gemeinderates das Gesuch gestellt, für die Zeit ab dem 1. Juli 2017 wiederum auf die Erhebung eines Baurechtszinses zu verzichten. Insbesondere um mehr Planungssicherheit zu erhalten, wurde der Gemeinderat gebeten, entgegen der bisherigen Usanz (jeweils Verzicht für fünf Jahre) den Verzicht neu für eine längerfristige Dauer zu beschliessen.

6. Prüfung der Möglichkeiten und Auswirkungen durch den Gemeinderat, Beweggründe

Der Gemeinderat Wilderswil hat die Entstehung des Baurechts, die Entwicklung des Baurechtszinses, die Feststellungen der Revisionsstelle sowie das vorliegende Gesuch der Genossenschaft Alterswohnungen Wilderswil im Rahmen von mehreren Sitzungen und Gesprächen eingehend beraten und ebenfalls die Empfehlungen der vorberatenden Finanzkommission berücksichtigt. Ein erneuter und längerfristiger Verzicht auf die Erhebung von Baurechtszinsen – unter Berücksichtigung von angepassten Landpreisen – könnte einen möglichen Weg darstellen, um das Weiterbestehen der Alterswohnungen in unserer Gemeinde sicherzustellen. Folgende Gründe haben den Gemeinderat schlussendlich dazu bewogen, der Gemeindeversammlung den Verkauf der Baurechtsparzelle Nr. 2079 zu beantragen:

- In den vergangenen 15 Jahren wurde auf die Erhebung der Baurechtszinse im Umfang von knapp Fr. 95'000.00 (abzüglich Einnahmen aus dem anteilmässigen Baurechtszins des Spitexvereins Interlaken und Umgebung von insgesamt ca. 7'150.00) verzichtet.
- Auf die Erhebung der Baurechtszinse für die Zeit vom 1. Juli 2017 – 30. Juni 2022 soll auch nach Einschätzung der Finanzkommission wie bisher verzichtet werden, jedoch wird der Genossenschaft die Baurechtsparzelle zum Kauf angeboten.
- Auf Empfehlung der Finanzkommission wurde der Bodenwert in einer ersten Verhandlungsrunde auf Fr. 500.00/m² erhöht. Im Rahmen der weiteren Verhandlungen und insbesondere aus Gründen der Solidarität, der nach Genossenschaftsstatuten verankerten Verpflichtung zur Gemeinnützigkeit sowie der stark erschwerten Bebaubarkeit im freien Handel wurde jedoch beschlossen, den Bodenwert auf Fr. 380.00/m² festzulegen.
- Die Entlassung aus dem Baurecht würde der Genossenschaft Alterswohnungen Wilderswil eine deutlich bessere Ausgangslage und Verhandlungsposition gegenüber Bankinstituten ermöglichen - insbesondere im Zusammenhang mit der Fremdmittelbeschaffung, zum Beispiel für die Finanzierung der notwendigen Wohnungssanierungen. Im Jahr 2028 fällt zudem die Mietzinsverbilligung des Bundesamtes für Wohnungswesen weg.
- Im Sommer 2017 wurde im Rahmen der ganztägigen Finanzklausur des Gemeinderates mit den Kadermitarbeitenden beschlossen, mögliche Desinvestitionen zu bereinigen und zu vollziehen. Zu den Desinvestitionen zählen die gezielte Veräusserung oder der Abtausch von Vermögenswerten der Gemeinde, welche nicht der unmittelbaren Aufgabenerfüllung dienen und ebenfalls keine angemessenen Renditen erzielen oder auch nicht für die Erfüllung von strategischen Zielen gedacht sind.
- Die Verantwortlichen der Genossenschaft Alterswohnungen Wilderswil haben dem Gemeinderat mit Schreiben vom 23. September 2017 mitgeteilt, wonach sie bereit sind, die Teilfläche von Parzelle Nr. 820 im Umfang von 693 m² (aktuell belastet mit der Baurechtsparzelle Nr. 2079) zum Preis von Fr. 380.00/m² (ausmachend Fr. 263'340.00) zu erwerben.
- Die im Rahmen der Verhandlungen mündlich zugesicherte, gestaffelte Bezahlung eines Teils des Kaufpreises durch die Genossenschaft ist nun nicht notwendig, da nach Aussagen der Verantwortlichen eine entsprechende Fremdfinanzierung vereinbart werden konnte.

7. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat Wilderswil

Der Gemeinderat Wilderswil benötigt zur Abwicklung der geplanten Handänderung die Kompetenzerteilung durch die Gemeindeversammlung. Die aktuell vorhandene Vertragssituation präsentiert sich wie bereits erwähnt wie folgt:

- Selbständiges und dauerndes Baurecht auf der Baurechtsparzelle Nr. 2079,

- mit dem Zweck zur „Errichtung und Beibehaltung einer Baute für Alterswohnungen/Spitexstützpunkt“,
- als Last auf Parzelle Nr. 820, eingetragen für insgesamt 100 Jahre bzw. bis am 30. Juni 2102,
- Miteigentum des Spitexvereins Interlaken und Umgebung an der Baurechtsparzelle Nr. 2079 im Umfang von 10/100 (seit der Fusion des Vereins Spitex-Dienste Wilderswil zum Spitexverein Interlaken und Umgebung am 1. Januar 2008).

Für den Verkauf der Baurechtsparzelle Nr. 2079 muss das selbständige und dauernde Baurecht zu Lasten von Parzelle Nr. 820 gelöscht und zusammen mit der Miteigentumssituation (Quote von 90/100 im Eigentum der Genossenschaft Alterswohnungen Wilderswil, Quote von 10/100 im Eigentum des Spitexvereins Interlaken und Umgebung) im Rahmen des zu erstellenden Handänderungsvertrages bereinigt werden. Ebenfalls Bestandteil der notwendigen Bereinigung wird die Festlegung der Formalitäten bei einem allfälligen, späteren Verkauf der heutigen Baurechtsparzelle Nr. 2079 durch die Genossenschaft Alterswohnungen Wilderswil bzw. den Spitexverein Interlaken und Umgebung (Vorkaufsrecht, Handhabung bei allfälligen, künftigen Gewinnen im Zusammenhang mit den früher erlassenen Baurechtzinsen etc.) sein. Diese Empfehlungen wurden ebenfalls von Seiten der Revisionsstelle angebracht.

8. Rechtliches

Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken den Ausgaben gleichgestellt (Artikel 26, Buchstabe b) der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017). Bei einer Summe von über Fr. 150'000.00 ist die Gemeindeversammlung zuständig (Artikel 37, Absatz 1, Buchstabe f) der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017). Aufgrund der Höhe der Verkaufssumme liegt das Geschäft in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Antrag des Einwohnergemeinderates

Der Einwohnergemeinderat Wilderswil beantragt den Stimmberechtigten, den Verkauf der Baurechtsparzelle Nr. 2079 zum Preis von Fr. 263'340.00 sowie die Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zum Abschluss der Handänderungen.

4. Eissportzentrum Bödeli, Beteiligung an der Trägerschaft

- a) Bewilligung einer Beteiligung am Aktienkapital von Fr. 91'000.00**
- b) Bewilligung der wiederkehrenden Ausgaben (Betrieb und Werterhalt) von jährlich Fr. 24'600.00**
- c) Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zur Umsetzung der Beteiligung, insbesondere zum Abschluss des Gesellschaftsvertrages**

1. Situation, Ausgangslage

Heute ist eine Genossenschaft Träger des Eissportzentrums Bödeli. Die Gemeinden mussten bereits in der Vergangenheit Beiträge an den Betrieb ausrichten. Nun stehen grössere Investitionen an, damit der Betrieb aufrecht erhalten bleiben kann. Die Gemeinden sind neben den privaten Genossenschaftlern - die sich heute kaum mehr engagieren - in der Minderheit. Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinden das Eissportzentrum finanziell unterstützen, sollten sie Eigentümerinnen der Trägerschaft sein. Eine aus Gemeindevertretern bestehende Arbeitsgruppe hat verschiedene Modelle diskutiert und eine neue Trägerschaft entwickelt, die nun umgesetzt werden soll.

2. Gemeindeaufgabe

Das Eissportzentrum kann nicht eigenwirtschaftlich betrieben werden, es ist auf namhafte Beiträge der Gemeinden angewiesen. Es ist unerlässlich, dass mittelfristig sämtliche Kosten „nüchtern“ ausgewiesen werden (Betrieb, Investitionsfolgekosten, etc.). Da sich kaum Dritte finden lassen, welche sich an der Finanzierung beteiligen, wird das Eissportzentrum letztlich als Gemeindeaufgabe geführt. Dies schliesst selbstverständlich nicht aus, dass Beiträge Dritter (z.B. Lotteriefonds) erhältlich gemacht werden können. Die folgenden Gemeinden, die sich bereits bisher finanziell am Betrieb beteiligt haben, sollen die neue Trägerschaft des Eissportzentrums Bödeli bilden:

- Beatenberg
- Bönigen

- Därligen
- Interlaken
- Matten
- Unterseen
- Ringgenberg
- Wilderswil

Mit weiteren Gemeinden laufen zurzeit Verhandlungen. Es wird versucht, noch mehr Gemeinden für die Trägerschaft zu gewinnen.

3. Finanzierung / Beitragsschlüssel

Keine Gemeinde wird ein Engagement beschliessen, wenn nicht hinlänglich bekannt ist, mit welchen Beiträgen sie mittelfristig (Zeithorizont 10 Jahre) zu rechnen hat. Die Zahlen müssen auf soliden Grundlagen beruhen und alle wichtigen Elemente umfassen. Einmalige Investitionsbeiträge sichern den mittel- bis längerfristigen Bestand des Eissportzentrums nicht, es gilt auch die Aufwendungen für den Betrieb und für die Werterhaltung zu finanzieren, nur dann ist für das Zentrum ein nachhaltiger Bestand sichergestellt. Die Beiträge der Gemeinden decken nur einen Teil der laufenden Betriebskosten, den ungedeckten Teil muss das Unternehmen selber durch Entgelte erwirtschaften (Eintritte, Benutzungsgebühren, Sponsoring usw.). Ein Kostenschlüssel mit „Augenmass“ (unter Berücksichtigung des Nutzens für die Gemeinden) soll sicherstellen, dass sich möglichst viele Gemeinden an der Finanzierung beteiligen. Es liegt im Interesse der bisherigen „Zahlgemeinden“, dass der Perimeter der Beitragsgemeinden erweitert werden kann. Der Beitragsschlüssel - nach welchem gleichzeitig auch die Beteiligung am Aktienkapital festgelegt wird - bemisst sich nach den folgenden Kriterien:

- Grundlage für die Berechnung des Beitragsschlüssels bildet die ständige Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss Publikation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- für die Gemeinden Interlaken, Unterseen und Matten beträgt die Gewichtung das Vierfache
- für die Gemeinden Bönigen, Ringgenberg und Wilderswil das Dreifache
- für die Gemeinden Beatenberg und Därligen das Zweifache
- für die neuen Gemeinden wird der Beitrag gemäss Liste Finanzierung ermittelt (Anhang zum Gesellschaftsvertrag)

Die bisherigen Darlehen der Gemeinden an das Eissportzentrum werden vor der Umwandlung der Genossenschaft in eine AG rückerstattet bzw. mit der Beteiligung der Gemeinde am Aktienkapital verrechnet.

4. Trägerschaft

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Trägerschaft kommen verschiedene Modelle in Frage. Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Varianten studiert und bewertet und hat sich schliesslich für das folgende Trägerschaftsmodell entschieden:

- das Eissportzentrum Bödli wird künftig als Aktiengesellschaft geführt
- die heutige Genossenschaft geht - nach der Überführung aller Aktiven und Passiven auf die Aktiengesellschaft - unter
- die Gemeinden beteiligen sich im Rahmen des vereinbarten Kostenschlüssels am Aktienkapital. Im neuen Trägerschaftsmodell wird sichergestellt, dass die Gemeinden über mehr als 2/3 des Aktienkapitals verfügen. Die bisherigen Anteilscheine können in Aktienkapital umgewandelt werden. Deshalb können Private, die bisher Genossenschafter waren, neu Aktionäre werden
- die beteiligten Gemeinden bilden eine einfache Gesellschaft, welche die Aktiengesellschaft steuert. Die Stimmen der Gemeinden werden massvoll gewichtet, analog der Gewichtung für den Beitragsschlüssel
- die einfache Gesellschaft (bestehend aus den Gemeinden) erlässt eine Eigentümerstrategie und schliesst mit der Aktiengesellschaft im Rahmen dieser Strategie eine Leistungsvereinbarung ab
- der Aktiengesellschaft sollen Handlungsspielräume belassen werden, damit sie sich unternehmerisch verhalten kann
- das Eissportzentrum nennt sich künftig „Regionales Eissportzentrum Jungfrau“

5. Zusammenspiel Gemeinden - Trägerschaft klären

Oft begründen Gemeinden rechtlich selbständige Trägerschaften und verzichten auf eine klare Steuerung mittels Eigentümerstrategie und Leistungsauftrag. Die betreffenden Gemeinden sind oft der Meinung, die Entsendung einer Vertretung in die Exekutive solle ihren Einfluss ausreichend gewährleisten. Es empfiehlt sich aber, das Zusammenspiel der Gemeinden mit der Trägerschaft genau zu regeln. Dabei sollen die beteiligten Gemeinden vertraglich (einfache Gesellschaft) so organisiert wer-

den, dass sie die wichtigen Fragen klären und eine gemeinsame Haltung finden bzw. formulieren können (Anträge zuhanden der zuständigen Organe der Gemeinden). Gleichzeitig ist diese Gemeindeplattform für den Kontakt zur Trägerschaft zuständig und muss sicherstellen, dass die vertraglichen Vereinbarungen gegenseitig eingehalten werden. Mit einer guten Eigentümerstrategie und klaren vertraglichen Abmachungen kann ein Verwaltungsrat gewählt werden, der nicht ausschliesslich aus Gemeinderatsmitgliedern gebildet wird. Der Verwaltungsrat soll im Rahmen der Vorgaben möglichst unternehmerisch handeln können. Nehmen ausschliesslich Gemeinderatsmitglieder Einsitz besteht die Gefahr, dass deren Rolle im Laufe der Zeit unklar wird. Waren sie zu Beginn ihrer Tätigkeit noch als Vertretung der Gemeinden im „Unternehmen“ tätig, kann sich diese Rolle mit der Zeit umkehren: Sie werden Vertretung des „Unternehmens“ im Gemeinderat und wirken dort entsprechend als Lobbyisten für diese Aufgabe. Politik sollte jedoch sinnvollerweise im Rahmen der Eigentümerstrategie und der Finanzierungsvorgaben gemacht werden, die unternehmerische Umsetzung wiederum soll von Personen verantwortet werden, welche die nötigen Fachkenntnisse mitbringen. Normalerweise nehmen die Aktionäre an der Aktionärsversammlung Einfluss auf die Aktiengesellschaft. Das Aktienrecht gewährt indessen den Aktionären nur sehr beschränkte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte, der Verwaltungsrat verfügt über weitreichende Autonomie. Im vorliegenden Fall sind die Gemeinden zwar auch Aktionärinnen und können ihre Rechte an der Aktionärsversammlung ausüben (z.B. die Wahl des Verwaltungsrats). Da die Gemeinden aber – weitergehend, als dies bei „normalen“ Aktionären der Fall ist – jährliche Beiträge (Steuergelder) leisten, erscheint es unerlässlich, dass sie im Rahmen der von ihnen formulierten Eigentümerstrategie die Aktiengesellschaft weitergehend steuern, als sie dies aufgrund ihrer Aktionärsstellung tun könnten. Dies bedingt die nachfolgend dargestellte Trägerschaftsstruktur, die auf den ersten Blick eher kompliziert erscheint.

6. Das Modell im Überblick

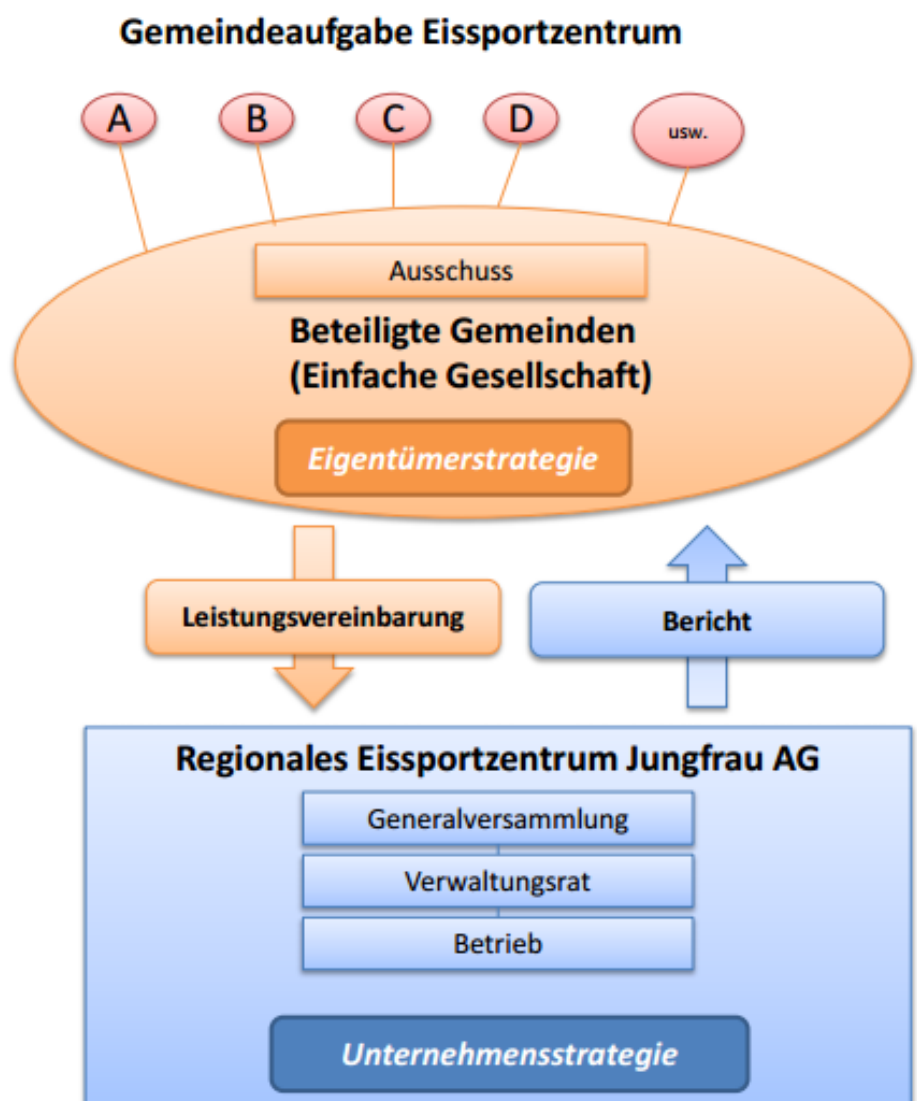
Beschlüsse der einzelnen

Gemeinden:

- Beteiligung
- Finanzierung

Gesellschaftsvertrag unter den beteiligten Gemeinden

Statuten der Aktiengesellschaft



Die einfache Gesellschaft sieht eine Versammlung vor, dies sich jährlich trifft. Der Ausschuss steht mit der Trägerschaft in regelmässigem Kontakt. Er prüft namentlich die Berichte des Eissportzentrums zu den wichtigsten Eckwerten (Finanzkennzahlen, Frequenzen, etc.), führt mit der Leitung bei Bedarf, mindestens halbjährlich, ein Gespräch und lässt sich bei unerwünschten Entwicklungen die zu treffenden Massnahmen aufzeigen. Der Ausschuss informiert die Gesellschaftsversammlung bzw. die beteiligten Gemeinden über die Ergebnisse.

7. Welche Beschlüsse sind in der Gemeinde erforderlich?

Die Gemeinde wird sich im Zusammenhang mit dem Eissportzentrum Bödeli wie folgt engagieren:

- wiederkehrende Beiträge für den Betrieb (Fr. 8'800.00/Jahr) und den Werterhalt bzw. die Infrastruktur, (Fr. 15'800.00/Jahr) im Umfang von insgesamt Fr. 24'600.00 pro Jahr
- Beteiligung am Aktienkapital im Umfang von Fr. 91'000.00 (Umwandlung der früher gewährten Darlehen)

Der Gemeinderat wird bei Zustimmung durch die Stimmberechtigten der einfachen Gesellschaft beitreten (Gründung) und im Rahmen dieser Gesellschaft die Eigentümerstrategie des Eissportzentrums Bödeli festlegen und eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

8. Wann kommt die Neuorganisation des Eissportzentrums Bödeli zustande?

Die Neuorganisation kommt zustande, wenn die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen und drei weitere, bisher an der Genossenschaft beteiligte Gemeinden, zustimmen. Treten nicht alle Gemeinden der Gesellschaft bei, reduzieren sich das Aktienkapital und die Beträge an das Eissportzentrum entsprechend.

9. Rechtliches

Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag (Fr. 150'000.00) durch den Faktor Zehn geteilt (Artikel 30 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017). Aufgrund der Höhe des Aktienkapitals und des wiederkehrenden Beitrages liegt das Geschäft in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Antrag des Einwohnergemeinderates

Der Einwohnergemeinderat Wilderswil beantragt den Stimmberechtigten:

- a) Die Bewilligung einer Beteiligung am Aktienkapital von Fr. 91'000.00
- b) Die Bewilligung der wiederkehrenden Ausgaben (Betrieb und Werterhalt) von jährlich Fr. 24'600.00
- c) Die Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zur Umsetzung der Beteiligung, insbesondere zum Abschluss des Gesellschaftsvertrages

5. Orientierungen

Die Gemeindeversammlung wird über aktuelle Themen orientiert.

6. Verschiedenes



Im Anschluss an die Gemeindeversammlung findet wiederum der traditionelle Apéro zum Jahresende statt. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind herzlich dazu eingeladen!